

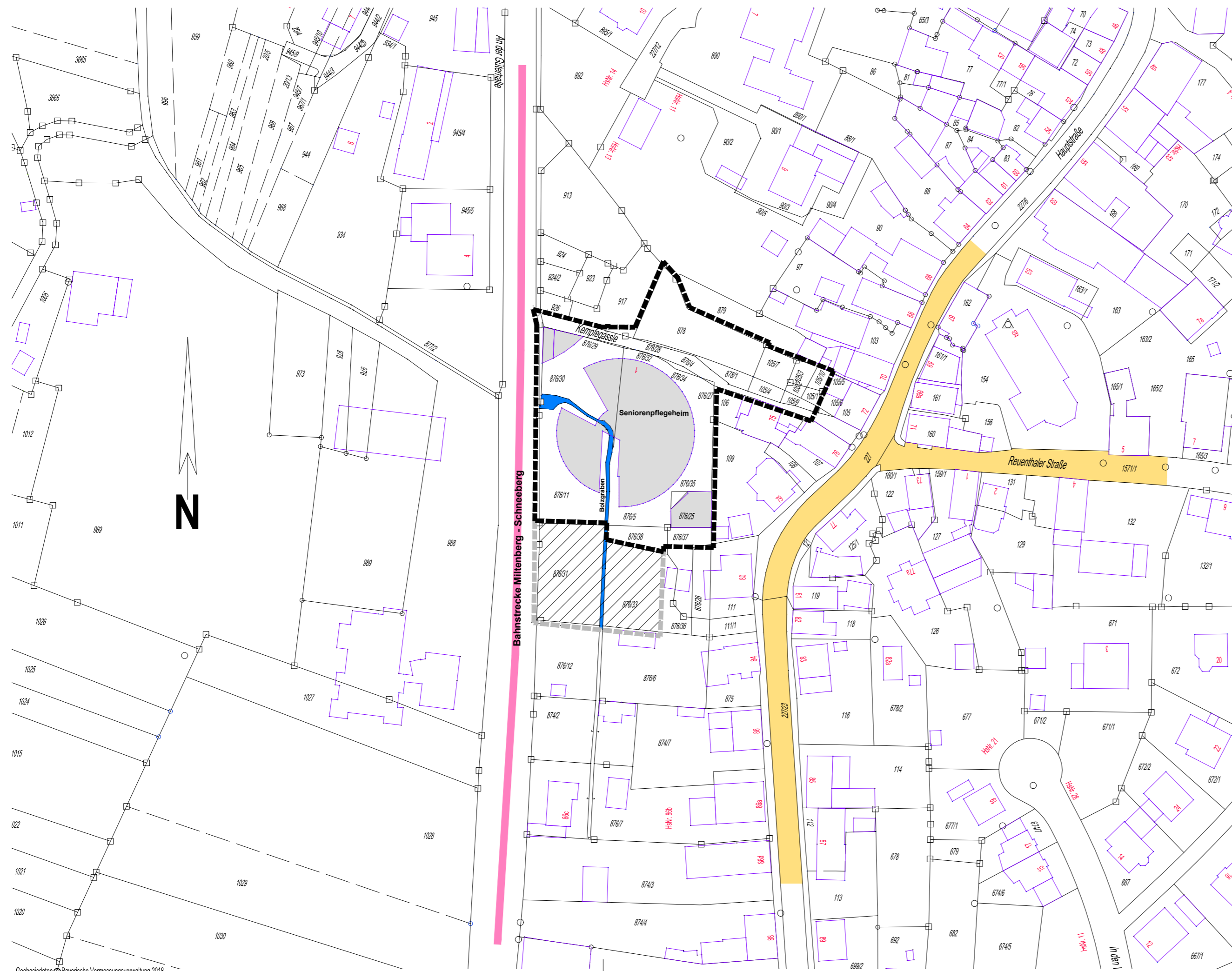
Planungsrechtliche Festsetzungen

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenpflege".

- Neue Grenze des Geltungsbereichs nach Planänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Aufhebung aller bisherigen Festsetzungen (bisher private Grünfläche)

Hinweise

- bestehender Geltungsbereich (Teilaufhebung)



RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), wurde zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375).
4. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Markt Weilbach hat in der Sitzung vom 19.06.2018 die 1. Änderung (Teilaufhebung) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Seniorenpflege" beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Der Markt Weilbach hat mit Beschluss vom die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Weilbach, den

Bernhard Kern, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Weilbach, den

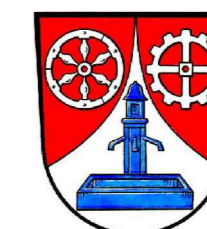
Bernhard Kern, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Weilbach, den

Bernhard Kern, 1. Bürgermeister

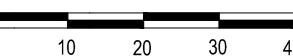
MARKT WEILBACH LANDKREIS MILTENBERG



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN SENIORENPFLEGE

1. ÄNDERUNG / TEILAUFBEBUNG Fl.Nrn. 876/31 und 876/33 (Teilbereich)

M 1 : 1000



Index	Änderungen / Ergänzungen	Name	Datum

INGENIEURBÜRO
BERND EILBACHER
BISCHOFFSTRASSE 62
63897 MILTENBERG
TEL.: 09371/7066
E-MAIL: info@ibemil.de

Datum: 01.08.2018
gezeichnet: Schmeller
geprüft: Eilbacher

Index: